

Arbeitsdienstordnung



Arbeitsdienstordnung des VfR Sulz e.V. 1920

Beschluß des Hauptausschusses vom 06.05.2011

Verantwortlich für die Erstellung und Pflege:

Vorstand Interne Organisation
Theo Dittmann

Mobil: 0170-2237045
E-Mail: theo.dittmann@arcor.de

Stand: 06.05.2011

Arbeitsdienstordnung

In Ergänzung zu der Vereinssatzung und Beitragsordnung wurde vom Hauptausschuß am 05.05.2011 folgende Arbeitsdienstordnung festgelegt:

- § 01** Die Arbeitsdienstordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Arbeitseinsätzen an den Verein, soweit dies nicht in der Beitragsordnung geregelt ist. Die Arbeitsdienstordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- § 02** Die Arbeitsdienstbeiträge werden gem. §10 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- § 03** Die Arbeitsdienste sind von allen Mitgliedern der Beitragsklassen 001 (Außerordentlich aktive Mitglieder) und der Beitragsklasse 002 (Ordentlich aktive Mitglieder) zu leisten. Ausnahmen hiervon sind in der Beitragsordnung geregelt.
- § 04** Die Arbeitsdienstbeiträge sind Jahresbeiträge und vorschüssig zu leisten. Sie werden im Juli des laufenden Geschäftsjahres erhoben.
- § 05** Die Arbeitsdienstkarten werden jährlich im Juli des laufenden Geschäftsjahres den betreffenden Mitgliedern ausgehändigt und gelten bis Ende Juni des Folgejahres.
- § 06** Die Vergütung der quittierten Arbeitsdienste erfolgt nach Übergabe der Arbeitsdienstkarte und verbleibt als Auszahlungsbeleg beim Verein. Arbeitsdienstkarten die ab Ausgabedatum nach dem 31.12. des Folgejahres zur Abrechnung nicht vorliegen, werden nicht mehr vergütet.
- § 07** Geleistete Arbeitsdienste werden auf der Arbeitsdienstkarte vom verantwortlichen Mitarbeiter des Vereins durch einen Stempel **und** Unterschrift quittiert. Bei Unstimmigkeiten und Meinungsverschiedenheiten entscheiden und quittieren die verantwortlichen Vorstände des jeweiligen Arbeitseinsatzes.
- § 08** Die Quittierung der Arbeitseinsätze obliegt der Bringschuld des Mitglieds und nicht der Holschuld des Vereins.
- § 09** Für die Jahresplanung und Durchführung der Arbeitseinsätze sind die jeweiligen Vorstände der Fachbereiche verantwortlich. Beispiele für Arbeitseinsätze sind:
- Bewirtungen im Vereinsheim
 - Pflege- und Putzdienste im Vereinsheim
 - Dienste bei Veranstaltungen des Vereins
 - Dienste bei Veranstaltungen Dritter, an denen sich der Verein beteiligt
 - Pflege der städtischen Sporteinrichtungen
 - Montage und Demontage von Werbeeinrichtungen
 - Vom Vorstand oder Hauptausschuss beschlossene Sonderaufgaben
 - Fahrdienste nach Festlegung des jeweils verantwortlichen Vorstandes
- §10** Mehrleistungen an Arbeitseinsätzen können nach Vorlage der Arbeitsdienstkarte vergütet werden.
-